

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Lüdinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 07.10.2026, 09:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 118, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lüdinghausen, Blatt 2715,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 4, Flurstück 490, Gebäude- und Freifläche,
Von-Ketteler-Str. 5a, Größe: 405 m²

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Grundstück, 405 qm, bebaut mit freistehendem Einfamilienhaus (Fertighaus "OKAL-Haus": Holzkonstruktion auf massivem Kellergeschoss; Baujahr 1978, massive Bauweise, 1-geschossig mit teilausgebautem Dachgeschoss, unterkellert, ca. 136 m² Wohnfläche) und Garage (Baujahr 2002, massive Bauweise, Flachdach).

Eine Innenbesichtigung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 12.02.2026 auf

255.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.